



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei
Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62
Telefax +41 (0)61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

Bundesamt für Umwelt, BAFU
Abteilung Wald
3003 Bern

Basel, 28. November 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 27. November 2012

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt zum Anhörungsverfahren durch das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zur Änderung der Waldverordnung (Flexibilisierung der Waldflächenpolitik)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zu einer Änderung der Waldverordnung zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative „Flexibilisierung der Waldflächenpolitik“. Der Kanton Basel-Landschaft vertritt dazu folgende Meinung:

Die von der Bundesversammlung am 16. März 2012 beschlossene Änderung des Waldgesetzes soll zu einer Flexibilisierung des Rodungersatzes zwecks besserer Abstimmung auf die realen Verhältnisse führen. In bestimmten Fällen soll deshalb vom Grundsatz des Realersatzes in derselben Gegend (Art. 7 Abs. 1 WaG) abgewichen werden können (Art. 7 Abs. 2 und 3 WaG). Zudem wird den Kantonen die Möglichkeit gegeben, in Gebieten, wo sie eine Zunahme der Waldfläche verhindern wollen, auch ausserhalb der Bauzonen eine statische Waldgrenze festzulegen (Art. 10 Abs. 2 WaG). Dass die Waldverordnung nun auf der Basis des revidierten Waldgesetzes angepasst werden muss, ist folgerichtig. Der Kanton Basel-Stadt begrüsst denn auch die vorgeschlagene Änderung der Waldverordnung grundsätzlich und weitgehend.

Es darf vorab festgestellt werden, dass es bei der vorliegenden Revision der Waldverordnung im Wesentlichen um die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe aus dem Waldgesetz, sowie um die Klärung von Verfahrensfragen geht. Zu den einzelnen Artikeln nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 8a (neu) Gebiete mit zunehmender Waldfläche (Art. 7 Abs. 2 Bst. a WaG)

Diese Formulierung wird unterstützt und gutgeheissen. Es sind die Kantone, die diesbezüglich das kantonsspezifische Verfahren festlegen werden müssen, bevor sie diese Ergänzung in der Waldverordnung umsetzen können. Begrüsst wird der föderalistische Ansatz für die Umsetzung mit kantonsspezifischen Lösungen in Abstimmung mit den Betroffenen (Natur- und Landschaft, Landwirtschaft, usw.) im jeweiligen Kanton. Es wird darum ausdrücklich gefordert, dass seitens Bund dazu keine weiteren Regelungen oder Vollzugshilfen erlassen werden.

Allerdings: die Revision des WaG vom 16. März 2012 regelt in Art. 7 Abs.2, dass anstelle von Realersatz für Rodungen gleichwertige Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden können. Was unter gleichwertigen Massnahmen zum Realersatz konkret zu verstehen ist, bleibt offen und wird auch in der vorliegenden Revision des WaV nicht definiert. Wir regen deshalb an, mit der Revision diesen Sachverhalt zu klären. Vorstellbar wäre z.B., zu umschreiben, was unter gleichwertige Massnahme zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes konkret zu verstehen ist.

Art. 9 Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Art. 7 Abs. 2 Bst. b WaG)

Zunächst wird in diesem Zusammenhang auf den Text in der Erläuterung verwiesen, der für die Umsetzung wichtig und klärend ist. „... Der Nationalrat beschloss nach dem Votum des Kommissionssprechers der UREK-N einen Kompromiss, "bei dem klar unterschieden wird zwischen Gebieten mit zunehmender Waldfläche und den übrigen Gebieten, wo nur ausnahmsweise (!) - auf den Realersatz verzichtet werden kann".

Die Formulierung von Art. 9 Abs. 1 WaV könnte dennoch zu Missverständnissen führen. Es kann der Eindruck entstehen, dass – entgegen der Formulierung von Art. 7. Abs. 2 WaG – nur bei diesen Flächen auf Realersatz verzichtet werden kann. Dieses eher gesetzssystematische Problem könnte gelöst werden, wenn die vorgesehene Bestimmung von Art. 9 Abs. 1 WaV Entwurf in einem separaten Artikel geregelt würde.

Art. 9bis (neu) Verzicht auf Rodungersatz (Art. 7 Abs. 3 Bst. b WaG)

Hier braucht es nach unserer Einschätzung eine Präzisierung in der Verordnung gemäss Erläuterungstext. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Bei Projekten zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern kann auf Rodungersatz insbesondere bei Flächen verzichtet werden, die auf Grund der Gewässerdynamik nicht mehr mit Wald bestockt werden können.

Art. 11 Abs. 1 Anmerkung im Grundbuch

Die Verpflichtung zur Eintragung im Grundbuch wird begrüsst. Sie ist wichtig und dient der Rechtssicherheit.

Art. 12a (neu) Gebiete mit statischer Waldgrenze ausserhalb der Bauzonen

Diese Regelung wird gutgeheissen. Der Richtplan ist hierzu das richtige Instrument.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Hinweisen zu dienen und danken für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin